



Hausordnung

TSV Ammerndorf 1924 e.V



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§1 Sportgelände und Tennisplätze.....	3
§2 Vereinsheim.....	3
§3 Vereinsgaststätte.....	3
§4 Eigentumsverhältnisse und Sachbeschädigung.....	3



Präambel

- (1) Die Sportanlagen des TSV Ammerndorf wurden mit hohem Aufwand durch den Markt Ammerndorf und den TSV Ammerndorf gebaut und werden mit den Mitteln des TSV Ammerndorf unterhalten.
- (2) Deshalb sind alle Benutzer des Sportgeländes, des Vereinsheimes und der Turnhalle zu besonderer Sorgfalt und zur Einhaltung der vorliegenden Heim- und Platzordnung verpflichtet.
- (3) Zur Benutzung der Sportanlagen, des Vereinsheimes und der Turnhalle sind alle Mitglieder des TSV Ammerndorf sowie Gäste im Rahmen von Veranstaltungen berechtigt.

§1 Sportgelände und Tennisplätze

- (1) Das Sportgelände und die darauf befindlichen Sportanlagen dürfen nur seinem Zwecke entsprechen genutzt werden. Dabei geht der Spielbetrieb dem Trainingsbetrieb vor.
- (2) Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln. Auf etwaige Missetände und Verletzungsgefahren sind die Platzwarte aufmerksam zu machen. Mängel an den Anlagen sind unverzüglich den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Personen zu melden. Eine regelmäßige Kontrolle durch die Platzwarte findet statt.
- (3) Da das Sportgelände noch nicht vollständig eingezäunt ist, kann durch unsachgemäßes Benutzen der Anlagen Schäden angerichtet werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet Schäden umgehend den dafür zuständigen Personen mitzuteilen.

§2 Vereinsheim

- (1) Die sportlichen Räume des Vereinsheims sind dem Zwecke entsprechend zu nutzen. Bei Kenntnis von mutwilliger Sachbeschädigung sind diese Schäden unverzüglich den Beauftragten nach § 4 Abs. 2 zu melden.
- (2) Das Sportheim darf nicht mit den Fußballschuhen betreten werden. Diese sind am Eingang auszuziehen und sind vor dem Gebäude vom größten Schmutz zu reinigen
- (3) Der Energie- und Wasserverbrauch ist auf das Nötigste zu beschränken. Dies gilt vor allem für den Gebrauch der Duschen.

§3 Vereinsgaststätte

- (1) Die Vereinsgaststätte ist zur Zeit nicht verpachtet.
- (2) Die Vereinsgaststätte kann für vereinsinterne Veranstaltungen genutzt werden. Die Benutzung ist rechtzeitig mit der Vorstandschaft abzustimmen.



§4 Eigentumsverhältnisse und Sachbeschädigung

- (1) Alle Gegenstände in der Turnhalle, im Sportheim und auf den Sportplätzen sind im Eigentum des TSV Ammerndorf und dürfen nicht entfernt werden.
- (2) Die Sportstätten und das Vereinsheim sowie das dazugehörige Inventar sind von allen Sportlern und Besuchern mit Sorgfalt zu behandeln. Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich dem 2. Vorsitzenden bzw.
 - a) für den Bereich der Tennisplätze dem Abteilungsleiter Tennis
 - b) für den Bereich der Fußballplätze dem Abteilungsleiter Fußball
 - c) für den Bereich der Sporthalle dem Abteilungsleiter Tischtennis
 - d) für den Bereich der Turnhalle dem Abteilungsleiter Turnenzu melden.
- (3) Kosten, die durch Beschädigung, Verunreinigung, unsachgemäßen Gebrauch usw. entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die Betreuer und Übungsleiter haben für die Einhaltung der Heim- und Platzordnung zu sorgen.
- (5) Den Anweisungen des Platzwarts, der Betreuer und Übungsleiter sowie der Vorstandschaft des TSV Ammerndorf ist Folge zu leisten.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen können durch die Vorstandschaft des TSV Ammerndorf geahndet werden. Es kommen sowohl Schadensersatzansprüche als auch die Entziehung der Nutzungserlaubnis bis hin zu einem Hausverbot in Betracht.
- (7) Bei genehmigten Sonderveranstaltungen sind bei Übernahme der Räume die vom Vorstand festgelegte Kautions für evtl. Schäden und Verunreinigungen zu hinterlegen, die bei der Endabnahme (ohne Mängel) wieder vom Verein ausbezahlt wird. Zudem wird eine Kostenpauschale für die Nutzung der Räume erhoben. Angefallener Müll, Leergut usw. müssen auf Kosten des Veranstalters gesondert beseitigt werden.
- (8) Das Sportgelände und das Vereinsheim sind in ordentlichem Zustand zu verlassen. Insbesondere sind bzw. ist
 - a) benutzte Sportgeräte (z.B. Bälle) und andere Gegenstände aufzuräumen
 - b) alle Fenster, Türen und Tore zu (ver-)schließen
 - c) alle Lichter und benutzte (nicht mehr benötigte) elektrische Geräte auszuschalten
 - d) benutzte Gegenstände (Geschirr, Grill, u.a.) nach Benutzung gründlich zu reinigen
 - e) Flaschen und Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter zu sortieren
 - f) das stehende Wasser in den Duschräumen mit den Schiebern über den Abfluss zu beseitigen
 - g) die benutzten Umkleieräume durch zukehren und groben Schmutz im Flur, auf der Treppe und dem Pflaster vor dem Sportlereingang zu entfernen
 - h) die Umkleieräume nach den Spielen nicht mit verschmutztem Schuhwerk zu betreten
 - i) die Schuhe an den dafür vorgesehenen Reinigungsblechen zu säubern
 - j) im Falle der Durchführung von Veranstaltungen sind durch die verantwortlichen Personen (Übungsleiter, Betreuer, Abteilungsleiter u.a.) der Abfall und das Leergut zu entsorgen.
 - k) das Grillen unter dem überdachten Eingang des Vereinsheimes nicht erlaubt.

TSV AMMERNDORF 1924 e.V.



Abschließend wollen wir nochmals alle Benutzer der Sportanlage, des Vereinsheimes und der Turnhalle bitten, ordentlich mit den zur Verfügung gestellten Gegenständen umzugehen, damit der TSV Ammerndorf und seine Vereinsmitglieder noch lange Freude an den Sportstätten haben.